Von: Thorsten Hellwig < Hellwig@dehoga-nrw.de>

**Datum:** 1. Juli 2013 09:00:09 MESZ

An: "georg.fortmeier@landtag.nrw.de" < georg.fortmeier@landtag.nrw.de >

Kopie: "Schwerd@Piratenfraktion-NRW.de" <Schwerd@Piratenfraktion-NRW.de>, "Heike Gierczyk"

< Gierczyk@dehoga-nrw.de >, Klaus Hübenthal < huebenthal@dehoga-nr.de >

Betreff: Stellungnahme des DEHOGA NRW/Hotelverbandes Deutschland (IHA) zur öffentlichen

Anhörung "Abschaffung der Störerhaftung" auf Antrag der Piratenfraktion in der

Drucksachennummer 16/2284.

Sehr geehrter Herr Fortmeier,

der DEHOGA NRW möchte auf diesem Wege eine Stellungnahme abgeben zu der Initiative "Abschaffung der Störerhaftung" auf Antrag der Piratenfraktion. Die von uns übersandten Inhalte stammen vom IHA Deutschland, der in dieser Angelegenheit im DEHOGA-Verbund federführend ist. Wir machen Sie uns deshalb zu eigen.

Wir hoffen, dass auf diese Art und Weise die Belange von Gastronomie und Hotellerie Berücksichtigung finden.

Bestehen Ihrerseits noch Fragen oder Informationsbedarf, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit gastfreundlichem Gruß

RA Thorsten Hellwig - Pressesprecher -

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V. Hammer Landstraße 45 41460 Neuss

VR Neuss 2536

E-Mail: <u>Hellwig@dehoga-nrw.de</u> Internet: <u>www.dehoga-nrw.de</u>

Fon: 02131/7518-140 Fax: 02131/7518-101 Mobil: 0163/3100674 LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

TELLUNGNAHME 16/933

Alle Abg



Stellungnahme des Hotelverbandes Deutschland (IHA) zur öffentlichen Anhörung "Abschaffung der Störerhaftung" auf Antrag der Piratenfraktion in der Drucksachennummer 16/2284.

Ob drahtlos oder drahtgebunden, in der Lobby oder auf den Gästezimmern, gratis oder kostenpflichtig – ein Internetzugang im Hotel und Restaurant ist für den Gast inzwischen zum Standard geworden. Insbesondere von Geschäftsreisenden wird er erwartet und ist für den Kunden ein Auswahlkriterium. Dabei haben Gästebefragungen und aktuelle Studien (unter anderem von HRS) ergeben, dass ein kostenfreier W-LAN-Zugang für etwa 60% der Gäste wichtig ist. Mit der Bereitstellung des Internetzuganges ergeben sich jedoch eine Vielzahl technischer und rechtlicher Herausforderungen für den Hotelier bzw. Gastronom. Das hiermit verbundene Haftungsrisiko steht dabei kaum in einem Verhältnis zu dem angebotenen Service. Zivilrechtliche Ansprüche, z.B. durch Urheberrechtsverletzungen verursacht, ziehen zwar oft kein Strafverfahren nach sich, könnten aber für den Betreiber ruinöse Ausmaße annehmen, wenn er tatsächlich für den Schaden haftbar gemacht wird.

So verzeichnet der Hotelverband Deutschland (IHA) bereits seit geraumer Zeit vermehrt Abmahnungen gegen Hotels wegen Urheberrechtsverletzungen, welche von Gästen begangen wurden, die über den Internetzugang des Hotels gesurft hatten. So wurde unter anderem in einem Hotel aufgrund eines erheblichen. Urheberrechtsverstoßes durch einen Gast die gesamte EDV-Anlage beschlagnahmt. Nicht nur ein Großteil der Buchungen wird mittlerweile elektronisch abgewickelt, auch die Pflege der Kundendatenbank sowie die Buchhaltung erfolgen mit PCs. Die Beschlagnahme der gesamten EDV-Anlage macht ein Hotel damit komplett handlungsunfähig. Neben dem erheblichen Imageschaden der gleichzeitig entsteht.

Das in der letzten Zeit zahlreiche Urteile – unter anderem auch eine OLG-Entscheidung – zur Störerhaftung im privaten Bereich ergangen sind, hilft der Hotellerie sowie Gastronomie nicht weiter. Die Exkulpationsmöglichkeit im Verhältnis von Lebensgemeinschaften, Ehen oder Eltern zu Kindern ist nicht zwangsläufig auf das vertragliche Verhältnis von Hotel/Restaurant und Gast zu übertragen. Zum einen fehlt es hier an dem für private Beziehungen typischen Näheverhältnis, zum anderen auch die Kontrollmöglichkeiten sind nicht vergleichbar. Insofern sind die Urteile zwar eine Orientierung, bieten allerdings keine Rechtssicherheit für die Gastronomie und Hotellerie.

In der Tat wird schon seit längerem vor deutschen Gerichten intensiv darum gestritten, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anschlussinhaber für solche Rechtsverletzungen haftet, die Dritte über seinen Anschluss begangen haben. Aufgrund unterschiedlicher Gerichtsurteile ist unklar, ob und in welchem Umfang WLAN-Betreiber Schutzmaßnahmen umzusetzen haben, die das WLAN anderen Teilnehmern zur Verfügung stellen wollen.

So legen das LG Hamburg, LG Mannheim sowie OLG Düsseldorf deutlich strengere Maßstäbe an die Sorgfaltspflichten eines W-LAN-Netz-Betreibers an. Dem Netzbetreiber werden nicht genau bestimmte Schutzmaßnahmen auflegt, um das Begehen von Straftaten zu verhindern. Das OLG Frankfurt stellt den W-LAN-Inhaber zwar nicht von den Sorgfaltspflichten frei, legt aber einen deutlich moderateren Maßstab an.

Bei Urheberrechtsverletzungen ist neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (§§ 12 ff ZPO) auch der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gegeben (§ 32 ZPO). Da eine Rechtsverletzung im Internet an quasi jedem Ort begangen worden sein kann, besteht für die gerichtliche Geltendmachung der Schadensersatzsummen quasi ein freies Wahlrecht. Das sich dann gezielt die Gerichte mit strengeren Anforderungen an W-LAN-Netzbetreiber herausgesucht werden, ist letztlich nur eine logische Konsequenz.

Diese Rechtsunsicherheit macht sich wiederum eine ganze Abmahnindustrie, bestehend aus Anwälten und Firmen, die darauf spezialisiert sind, Urheberrechtsverletzungen im Internet zu verfolgen, zu Nutze. Gemäß einer Hochrechnung des Vereins gegen den Abmahnwahn wurden allein in 2011 über

218.000 Abmahnungen inkl. einer beigefügten Kostennote von mehreren Hundert oder mehr als 1.000 Euro versendet.

Des Weiteren wird in der Regel jeder Verstoß einzeln abgemahnt, so dass dem Hotelier oder Gastronomen durchaus mehrere Abmahnungen aufgrund des Fehlverhaltens eines Gastes zugehen können. Da eine durchschnittliche Abmahnung mit 1.000,00 € belegt ist, sieht sich der Gastwirt einem nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichem Risiko gegenüber. Besteht bei einer mehrfachen Abmahnung aus zum Beispiel einer Sampler-CD das Risiko in Höhe von etwa 12.000 − 16.000 €. Aufgrund der weiten Fassung der Abmahnungen und Unterlassungserklärungen sind wiederholte Verstöße nicht ausgeschlossen. Das finanzielle Risiko in solchen Fällen kann ruinöse Ausmaße annehmen. Hiervon sind vor allem auch Kongress- und Tagungszentren betroffen, welche bereits aufgrund ihrer Ausrichtung auf eine Vielzahl von Geschäftskunden Zugang zu W-LAN anbieten (müssen).

Aufgrund des nicht unerheblichen wirtschaftlichen Risikos hat bisher kein Hotelier oder Gastronom den Gang durch die Instanzen gewagt, um eine Grundsatzentscheidung zu erringen. Klärung bedarf nicht nur der Umfang der Aufklärungspflichten, sondern auch die Anwendbarkeit des § 8 TMG. Allein die Funktion des Anbieters, dem Kunden die Nutzung von Telemedien zu ermöglichen, genügt zur Einordnung als Diensteanbieter. Aus welchem Grund in diesem Zusammenhang eine entsprechende Anwendung der Normen für die Hotellerie sowie Gastronomie ausscheiden sollte, ist nicht ersichtlich.

Im internationalen Vergleich und insbesondere in den Nachbarländern ist es für den Gast selbstverständlich, dass ihm zumeist kostenfreies W-LAN zur Verfügung gestellt wird. Den Zugangscode bekommt häufig mit der Bestellung oder dem Einchecken ausgehändigt.

Bislang ist es weder der Rechtsprechung noch dem Gesetzgeber gelungen klare und deutliche Verhältnisse für das Gastgewerbe zu schaffen. Zuletzt entschied der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie im deutschen Bundestag am 5. Juni 2013,

dass das Haftungsrisiko für WLAN-Betreiber wird nicht reduziert (s.a. hib - heute im bundestag Nr. 299). Da die Gäste jedoch mittlerweile den klaren Anspruch an die Verfügbarkeit von W-LAN auf Reisen stellen, besteht hier aus Sicht der Hotellerie dringender Handlungsbedarf.

Es bedarf klarer gesetzlicher Grundlagen und rechtlicher Sicherheiten, um dem Gast ein umfassendes Leistungsspektrum anbieten zu können, zu welchem auch als Selbstverständlichkeit ein W-LAN-Zugang gehört. Im fortwährenden Wettbewerb mit den europäischen Nachbarländern entsteht andernfalls ein nicht unerheblicher Wettbewerbsnachteil. Im Zuge der umfassenden Novellierung der Abmahnkosten im Privatbereich ist die Bundesregierung daher auch in der Pflicht faire Bedingungen für die Gastronomen und Hoteliers zu schaffen. Die bisher existierenden Regelungen, insbesondere jene zur Begrenzung der Abmahnkosten liefen aufgrund ihrer Unbestimmtheit ins Leere. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf gegeben.

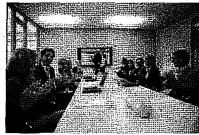
Zu Ihrer besseren Information fügen wir auch noch zwei Blogbeiträge zur Störerhaftung unseres Geschäftsführers, Herrn Stefan Dinnendahl, bei.

Berlin, 26. Juni 2013

## **HOTELS SIND KEINE STORER!**

Blog von Stefan Dinnendahl zu Haftungsfragen beim Internetzugang für Hotelgäste vom 8. Februar 2011

Ich weiß nicht, ob die Richter der 6. Zivilkammer am LG Frankfurt oft Gäste in Hotels sind und dabei die Annehmlichkeiten eines drahtlosen Internetzugangs unterwegs zu schätzen lernten. In jedem Fall haben sie mit ihrem jüngst erlassenen Urteil nun endlich den Hoteliers in Deutschland ein Rettungsseil bzw. einen Ariadnefaden aus dem WLAN-Haftungslabyrinth an die Hand gegeben.



© Lufthansa Training Conference Center Seeheim

&

In letzter Zeit wurden Hotels verstärkt von Kanzleien für Fälle abgemahnt, in denen – in der Regel nachweislich – Gäste über den Internetzugang des Hotels illegal urheberrechtlich geschützte Dateien ins Netz gestellt oder aus dem Netz geladen hatten. Da die virtuelle Spur dieser kriminellen Handlungen aber bei der IP-Adresse des Hotels endete, bekamen diese die Quittung für Taten, die sie selbst nicht begangen hatten.

Hierzu sei angemerkt, dass inzwischen eine ganze Abmahnindustrie, bestehend aus Anwälten und Firmen, die darauf spezialisiert sind, Urheberrechtsverletzungen im Internet zu verfolgen, entstanden ist. Gemäß einem Bericht in der Berliner Zeitung vom 27. Dezember 2010 erhalten Millionen Internetnutzer jährlich Schadensersatzforderungen von Anwälten der Musikund Filmbranche.

Nichts desto trotz erwarten nach einer Umfrage von TNS Infratest im Jahr 2008 ca. 65,5% der Gäste in Deutschland einen Internetzugang im Hotel. Und während dieser sogar für die Hotelklassifizierung mit mindestens drei Sternen eine zwingende Voraussetzung ist, steht der Hotelier immer schon mit einem Bein in der Haftungs- bzw. Störerfalle.

Diesem Automatismus hat das LG Frankfurt am 18. August 2010 (Az. 2-6 s 19/09) nun einen ersten wichtigen Stolperstein in den Weg gelegt. Im Anschluss an die "Sommer unseres Lebens"-Entscheidung des BGH aus dem letzten Jahr, haben die Frankfurter Richter geurteilt, dass ein Hotel eben nicht für Urheberrechtsverletzungen seiner Gäste, die über das hauseigene WLAN surfen, hafte, wenn es sein Netz sichere und die Gäste vorher auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinweise.

Damit wurde der viel diskutierte Spruch aus Karlsruhe erstmals auf den gewerblichen Bereich und damit "institutionelle" WLAN-Betreiber angewandt. Klar und eindeutig hat das LG Frankfurt zwei wichtige Punkte herausgestellt: Kann der Hotelier nachweisen, dass weder er noch seine Angestellten die Urheberrechtsverletzung begangen haben, kann er nicht als Täter oder Teilnehmer haften. Auch hafte der Hotelier nicht als Störer, wenn er den Gast darauf hinweist, dass der Internetzugang nur zu legalen Zwecken benutzt werden dürfe, und wenn der Netzzugang dabei im Sinne der BGH-Rechtsprechung verschlüsselt und marktüblich gesichert ist. Eine weitergehende Aufklärungs- oder Überwachungspflicht bestehe für den Hotelier nicht.

Nun bleibt zu hoffen, dass dieses praxis- und lebensnahe Urteil auch an anderen Gerichten Schule machen wird. Letztendlich kann es meines Erachtens nicht richtig sein, dass ein Hotel, wie bisher, für das rechtswidrige Nutzerverhalten der Gäste automatisch als Störer auf Unterlassung haftet. Dies würde in letzter Konsequenz über kurz oder lang das Ende hoteleigener WLAN-Angebote bedeuten. Aber auch der Gesetzgeber ist gefordert, der immer mehr ausufernden Abmahnindustrie Einhalt zu gebieten und Hotels wie gewerblich WLAN-Anbieter (Access-Provider) bei der Haftung zu priviligieren.

Einstweilen empfiehlt der Hotelverband sein Merkblatt "Haftungsfragen beim Internetzugang für Gäste in Hotels" und die darin enthaltenen Nutzungshinweise für die Gäste umso eindringlicher.

Stefan Dinnendahl am 08.02.2011

Drucken

Hotels sind keine Störer!

© IHA 2013. Alle Rechte vorbehalten.

## VERSTORTE STORER

Blog von Stefan Dinnendahl zum Hotel-WLAN vom 7. September 2012



Hamburg und Berlin wollen gemeinsam die Rechtssicherheit für Betreiber offener WLAN-Netze stärken. Beide Länder kündigten diese Woche eine entsprechende Bundesratsinitiative an.

Mit dieser soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Haftungsrisiken u.a. für Hotels und Gaststätten zu beschränken, die ihren Gästen einen drahtlosen Internetzugang anbieten. (Lesen Sie zu den Haftungsrisiken auch den Blog "Hotels sind keine Störer" vom 8. Februar 2011.)

Bereits im Juni hat die **Justizministerkonferenz** auf Antrag aus Hamburg das Bundesjustizministerium gebeten, sich dieser Problematik anzunehmen. Und last but not least hat auch der **Digitale Gesellschaft e.V.** bereits im Juni einen Gesetzentwurf für die haftungsrechtliche Gleichstellung normaler Bürger sowie Gewerbetreibenden, die einen Internet-Zugang via WLAN anbieten, mit kommerziellen Internetprovidern der Politik präsentiert.

Es scheint so, als wenn die leidige und längst überfällige Problematik der Störerhaftung, nach zahlreichen Urteilen und uneinheitlicher Rechtsprechung, nun auch in der Politik angekommen wäre.

Hierzu zwei Zitate aus den Pressemitteilungen von Klaus Wowereit und Olaf Scholz:

"Der Regierende Bürgermeister **Klaus Wowereit** erklärte zu der Bundesratsinitiative: "Wir wollen mit der Initiative zu einer möglichst umfassenden Verfügbarkeit des Internets beitragen. Ein höheres Maß an Rechtssicherheit ist auch wichtig zur Unterstützung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur Berlins. Verlässliche Rahmenbedingungen sind eine Voraussetzung dafür, dass sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Nachbarschafts- und Freifunkinitiativen, Hotels, Wirte oder andere Anbieter offene WLAN-Internetzugänge bereitstellen können."

"Für das Hotel- und Gastgewerbe seien WLAN-Netze ein wichtiger Bestandteil ihres Services", sagte Hamburgs Erster Bürgermeister **Olaf Scholz**. "Dass sie bislang viel zu wenig angeboten würden, liege vor allem an der unklaren Rechtslage. So ist bislang nicht geregelt, in welchen Fällen und unter

welchen Voraussetzungen WLAN-Anbieter haften müssen, wenn Gäste den Internetzugang für illegale Zwecke nutzen. Für gewerbliche Anbieter von WLAN-Zugängen sei dies im Telemediengesetz geregelt, für freie Anbieter fehlten jedoch entsprechende Rahmenbedingungen."

In der Tat wird schon seit längerem vor deutschen Gerichten intensiv darum gestritten, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anschlussinhaber für solche Rechtsverletzungen haftet, die Dritte über seinen Anschluss begangen haben. Aufgrund unterschiedlicher Gerichtsurteile ist unklar, ob und in welchem Umfang WLAN-Betreiber Schutzmaßnahmen umzusetzen haben, die das WLAN anderen Teilnehmern zur Verfügung stellen wollen. Diese Rechtsunsicherheit macht sich wiederum eine ganze Abmahnindustrie, bestehend aus Anwälten und Firmen, die darauf spezialisiert sind, Urheberrechtsverletzungen im Internet zu verfolgen, zu Nutze. Gemäß einer Hochrechnung des Vereins gegen den Abmahnwahn wurden allein in 2011 über 218.000 Abmahnungen inkl. einer beigefügten Kostennote von mehreren Hundert oder mehr als 1.000 Euro versendet.

Hier will die Bundesratsinitiative von Berlin und Hamburg Abhilfe schaffen. Aber die Störerhaftung ganz abschaffen, wie es die Netzaktivisten fordern, geht den Ländern dann doch zu weit. So ist dem Internet zu lesen, dass es im Text der Bundesratsinitiative heißt: "Dies soll unter Wahrung der Rechte und Rechtsverfolgungsmöglichkeiten der Inhaber von Urheberrechten und der Funktionsfähigkeit der Strafverfolgung geschehen."

Was dies letztendlich in der Praxis konkret bedeutet bleibt abzuwarten, aber trägt dem Entwurf schon jetzt die Kritik des Vereins Digitale Gesellschaft ein. Unter der Überschrift "Gute Idee mit gefährlichen Schwächen" wird kritisiert, dass der Vorschlag weiterhin technisch sinnlose Filterpflichten und Sperrtechniken vorsieht. Außerdem sollen WLAN-Betreiber zukünftig ihre Nutzer persönlich identifizieren müssen, um Strafverfolgung und Abmahnungen sicherzustellen, anstatt sie zu begrenzen.

So einfach und plausibel sich der radikale Vorschlag der Netzaktivisten auch anhört, so gering sind zurzeit seine Chancen auf politische Durchsetzbarkeit. Insofern ist die Bundesratsinitiative für mehr Rechtssicherheit für WLAN Betreiber zu begrüßen. Es bleibt auf eine klare gesetzliche Regelung zu hoffen, unter deren Beachtung ein Haftungs- oder Abmahnungsrisiko ausgeschlossen ist und auf eine daraus resultierende einheitliche Rechtsprechung, bei der ein Prozess nicht bereits mit der Wahl des Gerichtsstandes vorentschieden ist. Für die meisten gewerblichen WLAN-Betreibern wäre dies bereits eine große Erleichterung, zumal die meisten aufgrund der derzeit geltenden Rechtsprechung Maßnahmen bzw. technische Vorkehrungen zur Einschränkung des Haftungsrisikos einsetzen.

Was am Ende keinesfalls dabei herauskommen darf, ist eine Verschlimmbesserung, also Steine statt Brot. Wir bleiben für Sie am Ball und empfehlen einstweilen unser Merkblatt "Haftungsfragen beim Internetzugang für Gäste in Hotels" und die darin enthaltenen Nutzungshinweise für die Gäste umso eindringlicher.

Stefan Dinnendahl am 07.09.2012

Drucken